

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Weissenfelser Musikverein „Heinrich Schütz“ e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weissenfels und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik gemäß § 52 Absatz 2, Ziffer 1 der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 1. die Pflege des Erbes Heinrich Schütz' und die Mitwirkung an der Gestaltung der jährlichen Schütz-Festtage;
 2. die fachkundige Beratung des Museums Weissenfels, insbesondere des Schütz-museums, auf musikalischem Gebiet;
 3. die Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen der Stadt Weissenfels, ihrer Koordinierung sowie die Durchführung eigener musikalischer und musikgeschichtlicher Angebote.
- (3) Der Musikverein kann in eigenverantwortlicher Trägerschaft die Tätigkeit des Heinrich-Schütz-Hauses übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beträge und Spenden.
- (4) Überschüsse aus Rechnungsabschlüssen für ein Geschäftsjahr werden auf das folgende Geschäftsjahr übertragen. Der Verein darf niemanden durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen oder ideell und durch Zuwendungen fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Bei juristischen Personen wird sie erst wirksam, nachdem sie von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.
- (3) Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand steht der/dem Bewerber/-in eine schriftliche Berufung bei der Mitgliederversammlung zu; sie entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit die von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung festlegt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen; sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig,
 2. mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,
 3. durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 1. es seit über einem Jahr seinen Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet hat;
 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat;
 3. ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/-in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft jährlich mindestens einmal eine Mitgliederversammlung ein, die zugleich Jahreshauptversammlung ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 1. Billigung des Jahresberichtes;
 2. Billigung der Jahresrechnung;
 3. Entlastung des Vorstandes;
 4. Wahl des Vorstandes;
 5. Wahl zweier Kassenprüfer/-innen, für die Dauer einer Wahlperiode;
 6. Feststellung des Haushaltsplanes;
 7. Wahl von Ehrenmitgliedern;
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 9. Endgültige Entscheidung über Neuaufnahmen und Ausschlüsse;
 10. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 11. Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 12. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mitgliederversammlungen werden schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden oder seiner/m Stellvertreter/-in einberufen. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder beantragt wird. In diesem Fall muss die Versammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen werden.
- (5) Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche zuvor beim Vorstand einzureichen; andernfalls brauchen sie nicht zugelassen werden.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Delegierte korporativer Mitglieder haben ihre Vertretungsberechtigung schriftlich vor Versammlungsbeginn nachzuweisen. Eine Vertretung durch eine andere natürliche Person oder eine/n andere/n Delegierte/n ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Änderungen der Satzung bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.
- (9) Wahlen und Abstimmungen anderer Art sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, sofern ein Mitglied dieses beantragt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, einem/er stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in, und bis zu fünf Beisitzer/-innen. Die Zuteilung weiterer Ämter und Aufgaben regelt der Vorstand.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertreten den Verein jede/r für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der/die Stellvertreter/-in nur bei Verhinderung

des/der 1. Vorsitzenden tätig werden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Wahlperiode aus, endet das Amt eines nachgewählten Mitgliedes mit der laufenden Wahlperiode. Über die vorübergehende Wahrnehmung von Vorstandsgeschäften entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen. Für die Einberufung gilt eine Frist von 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu verfassen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse beinhaltet.
- (6) Zu einzelnen Themen oder auf Dauer kann der Vorstand weitere Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/-in sowie weitere Mitarbeiter berufen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/-in ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er/sie ist besondere/r Vertreter/-in des Vereins nach § 30 BGB und führt die laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem nach § 26 BGB in Vertretung berechtigten Vorstandsmitgliedern.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt und von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erscheinen muss. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadt Weißenfels mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.